

<b>Beschlussvorlage Rieste</b>	<b>Vorlage Nr.: 2519/2021</b>			
<b>Luftqualität in Rieste</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss Umwelt, Tourismus, Soziales und Partnerschaft (Rieste)	14.06.2021	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss Rieste	05.07.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Rieste	05.07.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorlage:**

„Der Rat der Gemeinde Rieste nimmt die Hinweise zur Luftqualität in Rieste zur Kenntnis.

Die Gemeinde Rieste wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hinwirken und möchte an alle Einwohner/\*innen appellieren, einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und der Minderung der Beeinträchtigungen durch Rauch zu leisten.“

**Beteiligte Stellen:**

**Sachverhalt:**

Ein Riester Einwohner hat darum gebeten, das Thema „Luftqualität in Rieste, Heizen mit Holzöfen und offene Feuer“ im Rat zu thematisieren und auf eine Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken.

Der Hinweis des Einwohners liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Heizen mit Holz und Rauchbelästigungen wurden in den vergangenen Jahren immer wieder thematisiert. Es hat insbesondere im Bereich des Ferien- und Erholungsgebietes schon häufiger Beschwerden gegeben.

Zum Thema „Rauchbelästigungen“ sind zahlreiche richterliche Urteile ergangen und es existiert eine Vielzahl von einzuhaltenden Rechtsvorschriften. Letztlich wurden vom Gesetzgeber Grenzwerte bestimmt, welche einzuhalten sind und deren Einhaltung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde überwacht wird.

Es können im Internet zahlreiche Empfehlungen für den richtigen Betrieb eines Holzofens abgerufen werden und auch der Hersteller bzw. der zuständige Schornsteinfeger kann Tipps und Empfehlungen geben.

**Offene Feuer** sind nach der aktuellen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück bereits grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Samtgemeinde Bersenbrück. Ausgenommen von dem grundsätzlichen Verbot sind das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und auf Privatgrundstücken in dafür vorgesehenen und zugelassenen Grillgeräten sowie der Betrieb von Terrassenöfen und Holzkörben auf Privatgrundstücken. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Es sollten jedoch trotz der rechtlichen Vorgaben generell einige „Spielregeln“ beim Heizen mit Holz beachtet werden, um unnötige Emissionen und Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

gez. Plottke  
allg. Verwaltungsvertreter